



Allein arbeitende Personen Checkliste

Ist in Ihrem Betrieb die Sicherheit von allein arbeitenden Personen gewährleistet?

Eine Person gilt dann als «allein arbeitend», wenn ihr nach einem Unfall oder in einer kritischen Situation nicht sofort Hilfe geleistet wird, weil sie z. B. ohne Sichtverbindung oder ausser Rufweite zu anderen arbeitet.

Die Hauptgefahren sind:

- erhöhtes Unfallrisiko wegen intellektueller, körperlicher und insbesondere psychischer Überforderung der allein arbeitenden Person
- fehlende Hilfeleistung nach einem Unfall (Gefahr, dass die verunfallte Person verblutet, bewusstlos liegen bleibt und erstickt oder auch ertrinkt, verbrennt, erfriert)

Mit dieser Checkliste bekommen Sie solche Gefahren besser in den Griff.

1. Verschaffen Sie sich als Erstes einen Überblick.

Führen Sie auf der Rückseite dieser Liste die «allein arbeitenden Personen in Ihrem Betrieb» (Spalten 1 bis 3) auf.

2. Füllen Sie die Checkliste aus.

Wo Sie eine Frage mit «nein» oder «teilweise» beantworten, ist eine Massnahme zu treffen. Notieren Sie die Massnahmen auf der letzten Seite. Sollte eine Frage für Ihren Betrieb nicht zutreffen, streichen Sie diese einfach weg.

3. Setzen Sie die Massnahmen um.

Zulässigkeit der Alleinarbeit

1 Ist Alleinarbeit überhaupt zulässig?

- ja
 teilweise
 nein

Grundsatz: Alleinarbeit ist nicht zulässig, wenn die Arbeit zu einer Verletzung führen kann, die sofortige Hilfe einer zweiten Person nötig macht. Dies trifft insbesondere in folgenden Fällen zu:

Arbeiten, bei denen eine ständige Überwachung durch eine zweite Person vorgeschrieben ist:

- Arbeiten an unter Spannung stehenden elektrischen Installationen
- Einsatz von radioaktiven Strahlenquellen ausserhalb von Bestrahlungsräumen
- Spritzen im Innern von Behältern
- Arbeiten in Behältern und engen Räumen
- Rückbau- oder Abbrucharbeiten
- Wärmetechnische Anlagen und Hochkamine
- Arbeiten am hängenden Seil
- Arbeiten mit Anseilschutz (Auffangsystem)
- Arbeiten in Rohrleitungen
- Waldarbeiten mit besonderen Gefahren
- Arbeiten auf Bahngleisen
- Arbeiten auf Strommasten
- Arbeiten unter Druckluft und Taucherarbeiten

Eine Beurteilung der Gefahrensituation anhand der Beurteilungsmatrix (Merkblatt 44094.d, Kapitel 5) ergibt, dass folgende Arbeiten nur in Sicht- und Rufweite zu anderen Personen ausgeführt werden dürfen:

- Arbeiten an technischen Systemen im Sonderbetrieb, z. B. Einrichten, Beheben von Störungen, Instandhaltungsarbeiten
- Arbeiten, bei denen die Gefahr besteht, von drehenden Teilen und Werkzeugen erfasst zu werden
- Arbeiten im Bereich von gewöhnlich unzugänglichen und deshalb ungesicherten Gefahrenstellen

Diese Liste ist nicht abschliessend.

Ziehen Sie für die Beurteilung der Einzelarbeitsplätze und den Aufbau einer Überwachungs- und Notfallorganisation Spezialisten der Arbeitssicherheit bei, wenn Sie nicht selbst über das notwendige Fachwissen verfügen.



1 Beim Einsteigen in einen Schacht ist Alleinarbeit verboten. Denn im Notfall (Erststichungsgefahr!) ist sofortige Hilfe nötig. Die einsteigende Person muss dauernd von einer zweiten Person überwacht werden.

Richtlinie: www.suva.ch/1416.d



2 Arbeiten mit der Motorsäge gelten als gefährlich. Es muss eine zweite Person anwesend sein, die bei einem Unfall Hilfe leisten kann.

EKAS-Richtlinie: www.suva.ch/2134.d

Die Fragen 2 bis 13 gelten für den Fall, dass Alleinarbeit erlaubt ist.

Anforderungen an Einzelarbeitsplätze (= Arbeitsplätze mit Alleinarbeit)

2 Ist in der Nähe jedes Einzelarbeitsplatzes eine **Verbindung** (z. B. Telefon, Sprechfunk, Draht- oder Funkalarm) zu einer sicher besetzten Stelle gewährleistet?

- ja
 nein

Sicher besetzte Stellen: z. B. eine Portierloge, eine Zentrale oder eine Pikettzentrale einer Bewachungsorganisation.

3 Sind für alle Einzelarbeitsplätze die **Gefahren und die bei einem Unfall wahrscheinlichen Verletzungen** ermittelt und aufgelistet worden?

- ja
 nein

Füllen Sie in der Liste auf der Rückseite der «allein arbeitenden Personen in Ihrem Betrieb» die Spalte 4 aus.



3 Arbeiten am hängenden Seil dürfen nur in Sichtverbindung und Rufweite einer zweiten Person ausgeführt werden (Bauarbeitenverordnung, Artikel 82).

- 4 Wenn in Ihrem Betrieb Einzelarbeitsplätze bestehen, die eine **willensunabhängige Überwachungs- und Notfallorganisation** benötigen: Haben Sie die erforderlichen Massnahmen getroffen?
- ja
 teilweise
 nein

Entscheidend dafür ist die Beurteilung der Gefahrensituation gemäss Beurteilungsmatrix im Merkblatt «Alleinarbeit kann gefährlich sein» (www.suva.ch/44094.d).

- 5 Ist gewährleistet, dass die allein arbeitenden Personen durch ein **Notfallkonzept** rechtzeitig die notwendige Hilfe erhalten?
- ja
 teilweise
 nein

Anforderungen an allein arbeitende Personen

- 6 Sind die Personen **psychisch und intellektuell für Alleinarbeit geeignet**?
- Beispiele: Sie haben keine Angst, abgeschieden und allenfalls im Dunkeln zu arbeiten. Sie sind in der Lage, die erhaltenen Instruktionen exakt auszuführen und in Notsituationen richtig zu reagieren.
- ja
 teilweise
 nein

- 7 Sind sie **körperlich** für Alleinarbeit geeignet?
- Beispiele: Sie haben keine Beschwerden wie plötzliche Atemnot, Bewusstlosigkeit, Herzinfälle, schlecht eingestellte Zuckerkrankheiten, Asthmaanfalle oder Blutdruck-Krisen. Sie sind nicht abhängig von Alkohol, Drogen oder Medikamenten.
- ja
 teilweise
 nein

- 8 Sind sie **volljährig**?
- Jugendliche Arbeitnehmer bis zum vollendeten 18. Altersjahr dürfen in der Regel nicht für gefährliche Arbeiten eingesetzt werden. Die Jugendschutzverordnung ist anzuwenden.
- ja
 teilweise
 nein

Instruktion der allein arbeitenden Personen

- 9 Werden die allein arbeitenden Personen über ihren genauen **Arbeitsauftrag** und in der **Bedienung der Maschinen** sorgfältig instruiert?
- ja
 teilweise
 nein

- 10 Kennen sie die **Gefahren** am Arbeitsplatz und die erforderlichen **Sicherheitsmassnahmen** (richtiges Verhalten, Tragen der persönlichen Schutzausrüstung)?
- ja
 teilweise
 nein

- 11 Wissen die allein arbeitenden Personen genau, was sie bei **Notsituationen – auch aussergewöhnlichen –** zu tun haben?
- Beispiele: Bei Maschinenstörung, Produktionsstörungen, Austritt von Flüssigkeiten oder Gasen, bei einem Brand. Massnahmen: Hilfe herbeirufen, Fluchtwege benutzen.
- ja
 teilweise
 nein

- 12 Sind sie instruiert über die **Verbindung** zu einer sicher besetzten Stelle (z. B. Telefon, Sprechfunk, Draht- oder Funkalarm) und über die allenfalls eingesetzte Personen-Notsignalanlage?
- ja
 teilweise
 nein

- 13 Wird periodisch (mindestens einmal jährlich) überprüft, ob die betroffenen Personen über das für die Alleinarbeit **erforderliche Wissen und Können** verfügen, und wird, wenn nötig, die Instruktion wiederholt?
- ja
 teilweise
 nein



4 Diese Person darf alleine arbeiten. Der Vorgesetzte muss jedoch mittags und abends immer kontrollieren, dass dem Mitarbeitenden nichts passiert ist. Anhand der Beurteilungsmatrix im Merkblatt 44094.d wird die Tätigkeit im Feld 3b eingestuft: Periodische Überwachung (4h).



5 An diesem den Vorschriften entsprechenden Bearbeitungszentrum darf nur im Normalbetrieb alleine gearbeitet werden. Für die Behebung von Störungen, für den Werkzeugwechsel und für Instandhaltungsarbeiten muss eine Sicht- und Rufverbindung zu einer zweiten Person bestehen.

Weitere Informationen:

Alleinarbeit kann gefährlich sein. Anleitung für Arbeitgeber und Sicherheitsbeauftragte, www.suva.ch/44094.d

Es ist möglich, dass in Ihrem Betrieb noch weitere Gefahren zum Thema dieser Checkliste bestehen. Ist dies der Fall, treffen Sie die notwendigen zusätzlichen Massnahmen. Notieren Sie diese auf der letzten Seite.

Nr.	Zu erledigende Massnahme	Termin	beauftragte Person	erledigt		Bemerkungen	geprüft	
				Datum	Visum		Datum	Visum

Liste der öfters oder dauernd allein arbeitenden Personen in Ihrem Betrieb

Name	Vorname	Arbeitsauftrag	Gefahren und wahrscheinliche Verletzungen (siehe Frage 3)

Wiederholung der Kontrolle am: _____

(Empfehlung: alle 6 Monate)

→ **Haben Sie Fragen? Rufen Sie uns an: Tel. 041 419 58 51, kundendienst@suva.ch**
Bestellungen: www.suva.ch/67023.d